

Vorbericht zum Haushaltsplan 2022 des Landkreises Stendal

Stand 15.12.2021



Inhaltsverzeichnis

1 Allgemeines zum Landkreis Stendal.....	2
2 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches zum Aufbau des Haushaltsplanes.....	3
3 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020.....	5
3.1 Vorläufige Ergebnisrechnung 2020.....	5
3.2 Vorläufiges Rechnungsergebnis laut Finanzplan 2020.....	5
3.3 Schuldenentwicklung bis 2020.....	6
3.4 Kassenliquidität.....	7
4. Gesamtüberblick zum Haushaltsplan 2021.....	7
4.1 Ergebnisplan.....	7
4.2 Finanzplan.....	8
4.3 Kassenliquidität.....	8
5 Haushaltsplanung 2022.....	9
5.1 Ergebnisplan.....	9
5.1.1 Entwicklung ausgewählter Erträge.....	9
5.1.2 Entwicklung ausgewählter Aufwendungen.....	12
5.1.2.1 Entwicklung ausgewählter ordentlicher Aufwendungen.....	12
5.1.2.2 Entwicklung ausgewählter außerordentlicher Aufwendungen.....	17
5.2 Finanzplan und Entwicklung der Liquiditätsreserve.....	17
5.3 Schuldenentwicklung.....	18
5.4 Investitionen.....	18
5.5 Liquiditätslage.....	19
5.6 Konsolidierungspflichten.....	20
5.6.1 Ergebnishaushalt.....	20
5.6.2 Finanzhaushalt.....	20
6 Kreisumlage 2022.....	21
6.1 Vorwort.....	21
6.2 Verfahren.....	21
6.3 Finanzbedarf des Landkreises Stendal.....	22
6.4 Finanzbedarf der umlagepflichtigen Kommunen.....	23
6.5 Zusammenfassung und Bewertung.....	29
6.6 Anlagen.....	30

1 Allgemeines zum Landkreis Stendal

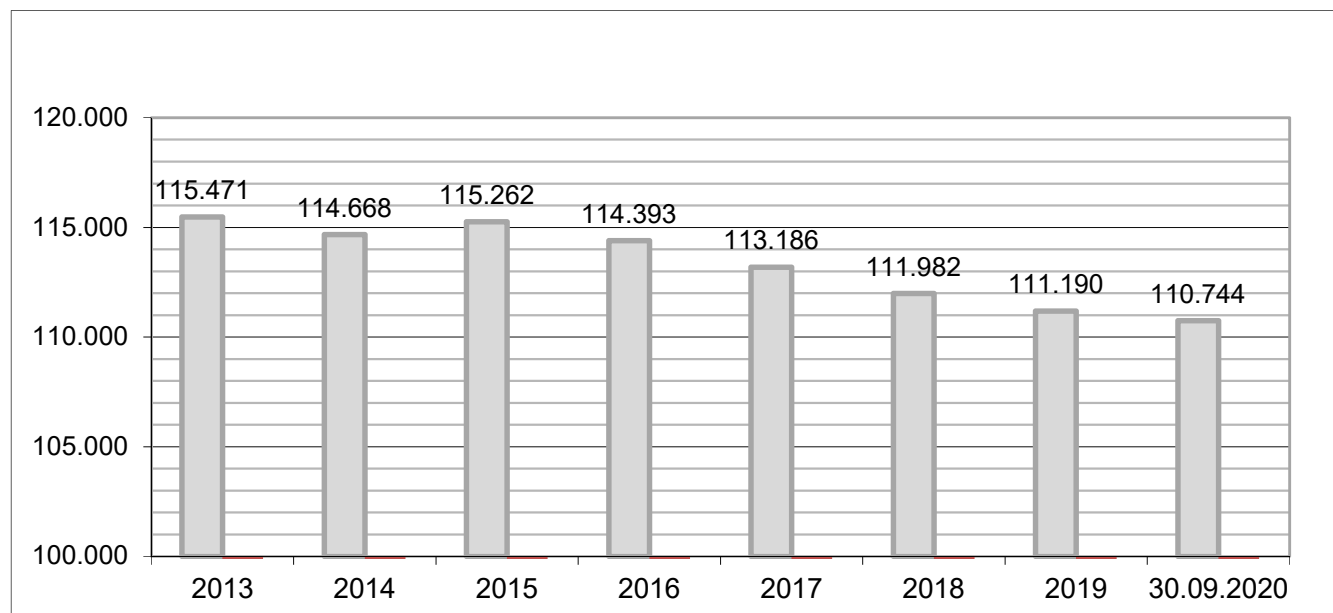
Der Landkreis Stendal befindet sich im Nordosten des Landes Sachsen-Anhalt und wurde im Zuge der Kreisgebietsreform am 01.07.1994 aus den ehemaligen Landkreisen Havelberg, Osterburg und Stendal gebildet. Die Kreisstadt ist Stendal. Diese hat eine große Verkehrsbedeutung, hauptsächlich im Eisenbahnverkehr. Stendal liegt direkt an der Berlin-Lehrter Eisenbahn und besitzt weitere wichtige Bahnverbindungen nach Magdeburg, Wittenberge, Uelzen, Salzwedel und Wolfsburg. Der Bau der wichtigen Altmark-Autobahn (A14) von Magdeburg nach Schwerin hat begonnen und wird zukünftig den Landkreis Stendal in Nord-Südrichtung berühren.

Der Landkreis Stendal umfasst die östliche Altmark sowie den Elbe-Havel-Winkel. Wichtigste Gewässer sind Elbe, Havel, Tanger, Biese, Aland und Uchte. Der nördlichste Punkt des Landes Sachsen-Anhalt befindet sich in der Gemeinde Aland.

Der Landkreis gliedert sich in 6 Einheitsgemeinden und 3 Verbandsgemeinden.

Fläche: 2.423,42 km²
Länger der Kreisstraßen: 472,122 km
Einwohner: 110.744 (30.09.2020)

Die Bevölkerung hat sich wie folgt entwickelt:



Quelle: <https://statistik.sachsen-anhalt.de/themen/bevoelkerung-erwerbstaetigenrechnung-mikrozensus-freiwillige-haushaltserhebungen/bevoelkerung/bevoelkerungsstand/> (Zugriff zuletzt am 02.03.2021)

Nach der 7. regionalisierten Bevölkerungsprognose des Statistischen Landesamtes¹ ist in Folgejahren ab 2020 mit einem weiteren Rückgang der Bevölkerung zu rechnen:

2021	109.098
2022	108.046
2023	106.993
2024	105.935
2025	104.862

Nach dieser Prognose ist im Landkreis Stendal im Jahr 2030 im Vergleich zu 2014 mit einem Bevölkerungsrückgang i.H.v. -14,9% zu rechnen. Das Land Sachsen-Anhalt muss insgesamt mit einem Rückgang von -11 % ausgehen.

¹ Vgl. https://statistik.sachsen-anhalt.de/fileadmin/Bibliothek/Landesamter/StaLa/startseite/Themen/Bevoelkerung/Tabellen/Bevoelkerungsprognose/6_-Bevoelkerungsprognose-2014-2030-Kreise.pdf (Zugriff zuletzt am 02.03.2021)

2 Rechtsgrundlage und Grundsätzliches zum Aufbau des Haushaltsplanes

Nach § 1 (2) Nr. 1 der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes der Gemeinden, Landkreise und Verbandsgemeinden im Land Sachsen-Anhalt (KomHVO LSA) ist dem Haushaltsplan ein Vorbericht beizufügen. Der Vorbericht hat gemäß § 6 KomHVO LSA einen Überblick über den Stand und die Entwicklung der Haushaltswirtschaft zu geben.

Der Haushaltsplan enthält den Ergebnis- und Finanzplan. Folgende grundsätzliche Abweichungen bestehen zwischen dem Ergebnis- und dem Finanzplan:

- Die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten aus Zuwendungen und aus dem Gebührenausschlag, aus den Rückstellungen sowie die Aufwendungen aus bilanzierten Abschreibungen, aus Zuführungen an Rückstellungen sind nicht zahlungswirksam und somit im Ergebnisplan, aber nicht im Finanzplan enthalten.
- Die Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit, Investitionskrediten und Kassenkrediten des Finanzhaushaltes sind nicht ergebniswirksam und somit nicht im Ergebnishaushalt, jedoch im Finanzhaushalt enthalten.

Gemäß § 4 (1) KomHVO LSA ist der Haushaltsplan in Teilhaushaltspläne zu untergliedern. Der Haushaltsplan des Landkreises Stendal ist in 10 Teilhaushalte (Teilpläne) unterteilt. Über die Teilhaushalte werden insgesamt 122 Produkte abgebildet.

Im Haushaltsjahr 2021 wurden 4 neue Produkte im Bereich 3 Soziales und Jugend eröffnet.

Investitionen ab einem Betrag von 10.000 € werden im jeweiligen Teilhaushalt einzeln dargestellt (vgl. § 4 Abs. 4 KomHVO LSA). Investitionen unter einem Betrag von 10.000 € sind zusammenzufassen.

Ergebnisplan

Im Ergebnisplan werden folgende Ertrags- und Aufwandsarten abgebildet:

Ertragsarten	Kontenbereich	Erläuterung bzw. ausgewählte Inhalte
Ordentliche Erträge		
Steuern und ähnliche Abgaben	40	- Leistung des Landes aus Umsetzung SGB II - Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	41	- Leistungsbeteiligung an Kosten der Unterkunft - Landeszuweisungen nach KiFöG - Schlüsselzuweisungen nach FAG - Kreisumlage - Zuweisung § 8 und 9 ÖPNVG - Spenden
Sonstige Transfererträge	42	- Schuldendiensthilfen - Ersatz von sozialen Leistungen nach Sozialleistungsgesetzen
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	43	- Verwaltungsgebühren - Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	44	- Erträge aus Mieten und Pachten - Ersatzleistungen für Schadensfälle - Bes. Zuweisung Zweites Funktionalreformgesetz Abs. 2
Sonstige ordentliche Erträge	45	- Erträge aus Verwarnung- und Bußgeldern, Zwangsgelder - Erträge aus der Auflösung von Sonderposten
Finanzerträge	46	- Zinserträge aus Geldanlagen
Aktivierete Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	47	- Erhöhung des Bestandes an Vorräten im Vergleich zum Vorjahr - Leistungen zur Herstellung eines Vermögensgegenstandes
Erträge aus internen Leistungsbeziehungen	48	- Erträge aus internen Leistungsbeziehungen

Außerordentliche Erträge		
		- z. B. Naturkatastrophen
Aufwandsarten	Kontenbereich	Erläuterung bzw. ausgewählte Inhalte
Ordentliche Aufwendungen		
Personalaufwendungen	50	- Dienstbezüge der Beamten - Vergütung der Tarifangestellten - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - Versorgungsumlage
Versorgungsaufwendungen	51	- Versorgungsaufwendungen für Beamte - Beihilfen, Umlagen für Beamte
Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	52	- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Unterhaltung des beweglichen Vermögens - Aus- und Fortbildung
Transferaufwendungen	53	- Leistungen in der Sozial- und Jugendhilfe - Zuweisungen an Gemeinde, Gemeindeverbände - Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen
Sonstige ordentliche Aufwendungen	54	- Aufwendungen für ehrenamtliche Tätigkeit - Geschäftsaufwendungen - Fraktionszuwendungen - Verfügungsmittel des Landrates
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	55	- Kreditbeschaffungskosten - Zinsen aus Darlehen an Kreditinstitute und Kassenkredite
Bilanzielle Abschreibungen	57	- Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen - Abschreibungen auf Umlagevermögen
Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen	58	- Aufwendungen aus internen Leistungsbeziehungen
Außerordentliche Aufwendungen		
		- z. B. Naturkatastrophen

Finanzplan

Der Finanzplan bzw. die Finanzrechnung enthält die Ein- und Auszahlungen aus der laufenden Verwaltungstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahmen, Tilgung von Krediten) sowie der Investitionstätigkeit. Hier werden die Mittelherkunft und ihre Verwendung dargestellt. Ferner lassen sich Veränderungen des Bestandes an liquiden Mitteln in der Bilanz ablesen. Ein negativer Liquiditätssaldo führt zu einer Belastung der Liquidität. Im Fall des Landkreises Stendal führt dies zu einer Erhöhung der Liquiditätskredite.

Im Finanzhaushalt werden folgende Ein- und Auszahlungsarten abgebildet:

Einzahlungen	Kontenbereich	Erläuterung bzw. ausgewählte Inhalte
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
Steuern und ähnliche Abgaben	60	- Leistung des Landes aus Umsetzung SGB II - Sonderbedarfsbundesergänzungszuweisung
Zuwendungen und allgemeine Umlagen	61	- Leistungsbeteiligung an Kosten der Unterkunft - Landeszuweisungen nach KiFöG - Schlüsselzuweisungen nach FAG - Kreisumlage - Zuweisung § 8 und 9 ÖPNVG - Spenden
Sonstige Transfereinzahlungen	62	- Schuldendiensthilfen - Ersatz von sozialen Leistungen nach Sozialleistungsgesetzen
Öffentlich - rechtliche Leistungsentgelte	63	- Verwaltungsgebühren - Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte
Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	64	- Einzahlungen aus Mieten und Pachten - Ersatzleistungen für Schadensfälle - Bes. Zuweisung Zweites Funktionalreformgesetz Abs. 2
Sonstige Einzahlungen	65	- Einzahlungen aus Verwarnung- und Bußgeldern, Zwangsgelder
Zinsen und ähnliche Einzahlungen	66	- Zinseinzahlungen aus Geldanlagen

Einzahlungen aus Investitionstätigkeit		
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	68	- Einzahlungen nach dem EntflechtG - pauschale Investitionszuweisung nach § 16 FAG - Fördermittel STARK III
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	69	- Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Stark III und eigene)

Auszahlungen	Kontenbereich	Erläuterung bzw. ausgewählte Inhalte
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit		
Personalauszahlungen	70	- Dienstbezüge der Beamten - Vergütung der Tarifangestellten - Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung - Versorgungsumlage
Versorgungsauszahlungen	71	- Versorgungsaufwendungen für Beamte - Beihilfen, Umlagen für Beamte
Auszahlungen für Sach- und Dienstleistungen	72	- Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen - Unterhaltung des beweglichen Vermögens - Aus- und Fortbildung
Transferauszahlungen	73	- Leistungen in der Sozial- und Jugendhilfe - Zuweisungen an Gemeinde, Gemeindeverbände - Zuschüsse an verbundene Unternehmen, Beteiligungen
Sonstige Auszahlungen	74	- Auszahlungen für ehrenamtliche Tätigkeit - Geschäftsauszahlungen - Fraktionszuwendungen - Verfügungsmittel des Landrates
Zinsen und ähnliche Auszahlungen	75	- Kreditbeschaffungskosten - Zinsen aus Darlehen an Kreditinstitute und Kassenkredite
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit		
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	78	- Auszahlungen für den Erwerb von beweglichen Vermögensgegenständen - Auszahlungen für Baumaßnahmen
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	79	- Rückzahlung STARK III (Schulbau)

3 Rückblick auf das Haushaltsjahr 2020

Nach der Beschlussfassung des Kreistages am 12.12.2019 wurde für das Haushaltsjahr 2020 ein Defizit im Ergebnisplan in Höhe von -945 T€ eingeplant.

Mit Datum vom 17.01.2020 sah das Landesverwaltungsamt Halle von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2020 ab. Die Rechtskraft trat am 30.01.2020 ein.

3.1 Vorläufige Ergebnisrechnung 2020

Der Landrat ordnete zum 27.01.2020 eine Sperre des Ergebnishaushaltes gemäß § 27 KomHVO LSA an. Von der Sperre ausgenommen waren Aufwendungen, zu deren Leistung eine rechtliche Verpflichtung auf Grundlage eines Gesetzes oder eines Vertrages besteht. Die Entscheidung über das Vorliegen einer rechtlichen Verpflichtung bzw. einer Unaufschiebbarkeit lag in der Verantwortung des Amtsleiters. Ab einem Betrag von 10.000 € waren Ausnahmen von der Sperre der Haushaltsansätze des Ergebnishaushaltes von der Zustimmung des Landrates abhängig. Die Haushaltssperre blieb über das gesamte Haushaltsjahr 2020 bestehen.

Der Landkreis Stendal hat die Ergebnisrechnung 2020 noch nicht abgeschlossen, nach der 2. Budgetprognose kann jedoch auf ein besseres Ergebnis, als das geplante (i.H.v. -945 T€), gehofft werden.

3.2 Vorläufiges Rechnungsergebnis laut Finanzplan 2020

Die vorläufige Summe aus dem Finanzmittelüberschuss und aus den Salden der Finanzierungstätigkeit beträgt -3.072.867 T€.

3.3 Schuldenentwicklung bis 2020

Zum 31.12.2020 wies der Landkreis Stendal einen Schuldenstand aus Investitionsdarlehen (Bilanzkonto 329999) in Höhe von 39.314 T € (VJ 41.031 T€) aus. Im Vergleich zum Vorjahr konnte der Schuldenstand um 1.717 T€ (VJ 2.878 T€) reduziert werden.

Die Teilnahme des Landkreises am Teilentschuldungsprogramm STARK II trug wesentlich zum Schuldenabbau und damit auch zur Entlastung beim Schuldendienst bei. Der Abbau des Schuldenstandes erklärt sich mit jährlich vorzunehmenden und gestiegenen Tilgungsleistungen und dem aus der Umschuldung STARK II resultierendem 30% Tilgungszuschuss. In 2014 wurden die letzten Kredite über das Programm umgeschuldet. Zum Ende des Jahres 2014 wurde damit der für den Landkreis Stendal festgesetzte Förderhöchstbetrag von 30,5 Mio. € vollumfänglich in Anspruch genommen. Der von der Investitionsbank erhaltende Investitionszuschuss (30 %) betrug damit zum Ende des Jahres 2014 insgesamt 9,2 Mio. €.

Der Schuldenstand (aus investiven Darlehen und Liquiditätskrediten) konnte zum 31.12.2020 um 19,6 Mio. € im Vergleich zu 2013 abgebaut werden:

	Darlehen	Liquiditätskredite	Summe	Einwohner d.J.	Pro-Kopf-Verschuldung in €
31.12.2013	58.419	48.000	106.419	115.471	921,61
31.12.2014	53.288	54.000	107.288	114.668	935,64
31.12.2015	50.519	50.000	100.519	115.262	872,09
31.12.2016	47.827	49.500	97.327	114.393	850,81
31.12.2017	46.746	43.000	89.746	113.186	792,91
31.12.2018	43.909	41.275	85.184	111.982	760,69
31.12.2019	41.031	47.724	88.755	111.190	798,23
31.12.2020	39.314	47.550	86.864	110.485	786,20

Die durchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung an Darlehen und Liquiditätskrediten aller Landkreise in Sachsen-Anhalt betrug zum 31.12.2020 393,48 € je Einwohner. Der Landkreis Stendal weist trotz des Schuldenabbaus in den vergangenen Jahren im Vergleich zu allen anderen Landkreisen in Sachsen-Anhalt die höchste Pro-Kopfverschuldung aus. Der Wert ist ca. doppelt so hoch wie der Durchschnitt.

Schuldendienstverpflichtungen:

Ab 01.01.2023 muss gem. § 98 Abs. 3 Nr. 2 KVG LSA der Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit² mindestens die Tilgungsverpflichtungen aus Krediten für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen decken. Bisher konnte dieser Anspruch nicht erfüllt werden:

	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Vorl.RE 2019	Vorl. RE 2020
Tilgung	2.691.003	2.670.457	2.858.174	2.878.409	3.054.377
Saldo aus lfd. Verw.-tätigkeit	3.706.827	7.201.040	1.155.609	-2.331.468	-3.264.581
Saldo	1.015.824	4.530.583	-1.702.565	-5.209.877	-6.318.958

Sollte dies bis zum Jahr 2023 nicht gelingen, ist nach § 100 Abs. 3 KVG ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen. Mit diesem wären Maßnahmen zur Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit aufzuzeigen.

Der Anteil der Zinsaufwendungen an den ordentlichen Gesamtaufwendungen ist rückläufig. Dies zeigt die Entwicklung der Zinslastquote:

² Siehe Zeile 16 der jeweiligen Gesamtergebnisrechnung

	RE 2016	RE 2017	RE 2018	Prognose RE 2019	Prognose RE 2020
Zinsaufwendungen (Kto. 551) in €	1.190.139	694.790	579.201	413.972	364.744
ordentliche Aufwendungen in €	168.491.93 0	169.405.739	169.661.66 8	173.780.51 6	175.259.52 6
Zinslastquote in %	0,706	0,410	0,341	0,238	0,208

3.4 Kassenliquidität

Die Liquiditätslage ist bereits seit Jahren sehr angespannt. Es müssen an allen Tagen des Haushaltsjahres Liquiditätskredite aufgenommen werden, obwohl diese vom Gesetzgeber nur zur Überbrückung kurzfristiger Liquiditätsengpässe angedacht sind.

Der Bestand zum 31.12.2020 betrug -47,6 Mio. € (VJ -47,7 Mio. €) und hat sich im Vergleich zum Vorjahr um 0,1 Mio. € verringert. Für die bestehenden Liquiditätskredite wurden in 2020 insgesamt Zinsen (6.1.2.10.551702) in Höhe von 135,6 T€ (Vorjahr 118,7 T€) verausgabt.

Auch wenn momentan nicht von steigenden Zinsen auszugehen ist, wird der Landkreis Stendal weiter am Abbau der hohen Bestände an Liquiditätskrediten arbeiten müssen.

Zur Reduzierung des Zinsrisikos wurde vom Kreistag am 12.10.2017 beschlossen, einen Festbetragsliquiditätskredit in Höhe von 10 Mio. € mit einer Laufzeit von 5 oder 10 Jahren entsprechend des Erlasses des Ministeriums für Inneres des Landes Sachsen-Anhalt vom 12.09.2017 abzuschließen. Bereits im Haushaltsjahr 2017 wurden 10 Mio. € für 10 Jahre festgeschrieben. In 2018 folgte gemäß Kreistagsbeschluss vom 01.03.2018 ein weiterer Betrag in Höhe von 10 Mio. €, wobei 5 Mio. € für 10 Jahre und 5 Mio. € für 5 Jahre festgeschrieben wurden. Damit hat der Landkreis Stendal 20 Mio. € der bestehenden Liquiditätskredite (insg. 35 Mio. € per 30.06.2018) langfristig und den restlichen Teil kurzfristig festgeschrieben.

4. Gesamtüberblick zum Haushaltsplan 2021

Nach Beschlussfassung des Kreistages am 28.01.2021 wurde für das Haushaltsjahr 2021 ein ausgeglichener Ergebnisplan geplant. Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen waren in Höhe von 741,8 T€ vorgesehen.

Mit Datum vom 04.03.2021 sah das Landesverwaltungsamt Halle von einer Beanstandung des Beschlusses über die Haushaltssatzung 2021 ab. Die Rechtskraft des Haushaltes trat am 15.03.2021 ein.

4.1 Ergebnisplan

- in € -

Gesamtergebnisplan				
	2021	2022	2023	2024
ordentliche Erträge	178.203.032	177.176.893	177.350.939	177.231.137
ordentliche Aufwendungen	178.203.032	175.777.789	175.913.709	175.802.657
Ordentliches Ergebnis	0	1.399.104	1.437.230	1.428.480
Jahresergebnis	0	1.399.104	1.437.230	1.428.480

4.2 Finanzplan

- in € -

Gesamtfinanzplan				
	2021	2022	2023	2024
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	172.441.828	171.781.723	172.162.373	172.239.883
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.512.155	167.417.846	167.875.943	168.097.112
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.929.673	4.363.877	4.286.430	4.142.771
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	11.006.100	6.769.300	3.570.100	3.370.100
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	11.747.900	7.613.700	3.570.100	3.370.100
Saldo aus Investitionstätigkeit	-741.800	-844.400	0	0
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	2.187.873	3.519.477	4.286.430	4.142.771
Einzahlungen aus der Aufnahme v. Krediten f. Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßn., sonstige Einz. aus Finanzierungstätigkeit	741.800	2.560.400	0	1.687.300
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßn., sonstige Ausz. aus Finanzierungstätigkeit	3.023.200	3.822.500	1.906.500	3.170.600
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-2.281.400	-1.262.100	-1.906.500	-1.483.300
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-93.527	2.257.377	2.379.930	2.659.471
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres	0	-93.527	2.163.850	4.543.780
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres	-93.527	2.163.850	4.543.780	7.203.251

4.3 Kassenliquidität

Am 01.03.2021 wurden Liquiditätskredite in Höhe von 47 Mio. € in Anspruch genommen. Der für 2021 festgesetzte Höchststrahmen laut § 4 der Haushaltssatzung beträgt 60 Mio. €. Liquiditätskredite wurden im Zeitraum von 2013 bis 2020 wie folgt in Anspruch genommen:

Bestand zum	Bedarf an Liquiditätskrediten	Zinsaufwendungen im Jahr
31.12.2013	48 Mio. €	155 T€
31.12.2014	54 Mio. €	166 T€
31.12.2015	50 Mio. €	49 T€
31.12.2016	50 Mio. €	21 T€
31.12.2017	43 Mio. €	2 T€
31.12.2018	41 Mio. €	142 T€
31.12.2019	48 Mio. €	119 T€
31.12.2020	48 Mio. €	136 T€

Durch das eingerichtete Liquiditätsmanagement konnten die Zinsen trotz hohem Bestand an Liquiditätskrediten auf einem niedrigen Niveau gehalten werden.

Auch zukünftig ist es eine wichtige Aufgabe des Landkreises die Zinsaufwendungen und damit die Belastung des Ergebnishaushaltes so gering wie möglich zu halten. Dazu sind die Liquiditätskredite weiter zu reduzieren. Dies ist auch im Hinblick auf die Wiedererreichung der genehmigungsfreien Grenzen nach § 110 Abs. 2 KVG LSA unumgänglich. Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung bedarf danach der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde, wenn er ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der Höchstbetrag an Liquiditätskrediten laut Haushaltssatzung 2021 beträgt 60 Mio. €. Dieser liegt mit einem Anteil von 35 % an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (172 Mio. €) über der gesetzlichen Grenze von 20%. Nach § 100 Abs. 5 KVG LSA war daher ein Haushaltskonsolidierungskonzept zum Abbau der Liquiditätskredite aufzustellen. Der zulässige Höchstbetrag nach § 110 Abs. 2 KVG LSA beträgt 34 Mio. € für 2021.

5 Haushaltsplanung 2022

5.1 Ergebnisplan

- in € -

Gesamtergebnisplan						
	vorläufiges RE 2020	2021	2022	2023	2024	2025
ordentliche Erträge	179.120.712	178.203.032	188.567.620	190.993.850	190.678.050	199.338.050
ordentliche Aufwendungen	175.259.526	178.203.032	194.140.770	191.476.003	191.438.900	196.177.590
Ordentliches Ergebnis	3.861.186	0	-5.573.150	-482.153	-760.850	3.160.460
außerordentliche Erträge	206.460	15.000	509.000	6.000	5.000	3.000
außerordentliche Aufwendungen	379.450	15.000	704.000	6.000	5.000	3.000
Außerordentliches Ergebnis	-172.990	0	-195.000	0	0	0
Jahresergebnis	3.688.196	0	-5.768.150	-482.153	-760.850	3.160.460
Entnahme aus/Zuführung zu Rücklagen a. Überschüssen des ordentl. Ergebnisses	0	0	0	0	0	0
Bereinigtes Jahresergebnis nach Verrechnung mit der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gem. § 98 Abs. 3 Nr. KVG LSA	3.688.196	0	-5.768.150	-482.153	-760.850	3.160.460

Der Bestand der Rücklage aus Überschüssen des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses ist zum 31.12.2020 nach vorläufigem Jahresergebnis vollständig aufgebraucht.

Durch das zum 31.12.2020 aufgelaufene Defizit aus vorangegangenen Ergebnissen i.H.v. -4.051 T€ besteht für den Landkreis nach § 98 Abs. 3 KVG in Verbindung mit § 100 Abs. 3 KVG die Pflicht zur Erstellung eines Haushaltskonsolidierungskonzeptes. Der Gesamtergebnisplan weist ab 2025 wieder positive Jahresergebnisse aus.

5.1.1 Entwicklung ausgewählter Erträge

- in € -

Kontenbereich	Bezeichnung	Vorläufiges RE 2020 in €	Ansatz 2021 in €	Planung 2022 in €	Planung 2023 in €	Planung 2024 in €	Planung 2025 in €
40	Steuern und ähnliche Abgaben	9.159.889	5.400.000	5.400.000	5.400.000	5.400.000	5.400.000
41	Zuwendungen und allgemeine Umlagen	132.588.006	133.921.628	139.899.700	142.543.300	142.603.500	142.844.400
42	Sonstige Transfererträge	5.568.590	2.871.100	4.759.200	4.759.200	4.759.200	4.759.200
43	Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	12.247.802	13.936.100	14.156.650	14.105.550	14.130.750	14.175.550
44	Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen	18.288.010	16.655.000	18.796.470	18.761.600	18.615.000	18.630.100

45	Sonstige ordentliche Erträge	1.168.298	5.415.204	5.538.600	5.407.200	5.152.600	13.511.800
46	Finanzerträge	100.116	4.000	17.000	17.000	17.000	17.000
47	aktivierte Eigenleistungen, Bestandsveränderungen	0	0	0	0	0	0
4	ordentliche Erträge	179.120.712	178.203.032	188.567.620	190.993.850	190.678.050	199.338.050

Steuern und ähnliche Abgaben (Kontenbereich 40)

Im Vergleich zum voraussichtlichen Ergebnis 2020 ergibt sich für 2022 eine Reduzierung i.H.v. 3.760 T€, da für 2020 eine Pauschalzuweisung auf Grund der Mehrbelastungen nach dem Gesetz für den erleichterten Zugang zu sozialer Sicherung auf Grund des Coronavirus (Sozialschutz-Paket) gezahlt wurde (6.1.1.10.405201).

Zuwendungen und allgemeine Umlagen (Kontenbereich 41)

Wesentliche Bestandteile stellen die Erträge aus der **Kreisumlage** und des **Kommunalen Finanzausgleichs** dar.

Kreisumlage

Der Kreistag entscheidet über die Höhe der Kreisumlage. Dazu wurden die Finanzbedarfe des Landkreises und der kreisangehörigen Kommunen seitens der Verwaltung ermittelt (siehe Abschnitt 6 des Vorberichtes). Nach Auswertung der vorliegenden Ermittlungsergebnisse wurde die Kreisumlage mit einer absoluten Höhe von **49.590 T€ veranschlagt**. Der Hebesatz beträgt **43,9 %** der Bemessungsgrundlagen. Der Hebesatz ist im Vergleich zum Vorjahr **um 1,7 v. H. gestiegen**.

Mittelfristige Planung der Kreisumlage

Der Plan 2022 sieht in den folgenden Jahren folgende Veränderungen im absoluten Betrag an Kreisumlage vor:

2022: 49.600 T€ (+/- 0 T€)
 2023: 53.100 T€ (+3.500 T€)
 2024: 53.100 T€ (+/- 0 T€)
 2025: 54.100 T€ (+ 1.000T€)
 2026: 55.100 T€ (+ 1.000T€)

Der jeweilige Hebesatz hängt von der Entwicklung der Bemessungsgrundlagen ab. Die endgültige Entscheidung über den Hebesatz wird mit dem Beschluss des Kreistages über die jeweilige Haushaltssatzung getroffen.

Kommunaler Finanzausgleich

Neben der Kreisumlage stellen die Zuweisungen, die der Landkreis Stendal im Rahmen des **kommunalen Finanzausgleichs** vom Land Sachsen-Anhalt erhält, die wichtigste Ertragsquelle dar.

Nach dem aktuellen Entwurf zum Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) wird die Finanzausgleichsmasse für die Jahre 2022-2023 gemäß § 2 Abs. 1 FAG auf 1.735 Mio. € festgeschrieben.

Die Ansätze für die Jahre 2022-2025 wurden auf der Grundlage des am 08.12.2021 veröffentlichten Erlasses des Ministeriums der Finanzen ("Haushalts- und Finanzwirtschaft der Kommunen; Haushaltsplanung für das Jahr 2022 und mittelfristige Finanzplanung; Erlass vom 23. September 2021") festgeschrieben. Die Bekanntmachung erfolgte durch das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt.

Ausnahme bilden lediglich die Zuweisungen zum Ausgleich von Grundsicherungsleistungen für Arbeitsuchende nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch. Hierzu liegen noch keine abgestimmten Bemessungsgrundlagen vor. Das Statistische Landesamt konnte daher noch keinen vorläufigen Wert ermitteln. Der Planansatz 2022 wurde im Vergleich zur Festsetzung 2021 um ca. 1.500 T€ reduziert.

Diese Zuweisungen teilen sich wie folgt auf:

-in T€-

	HHST	Festsetzung für 2020	Festsetzung für 2021	Ansatz 2022	Ansatz 2023 bis 2025 je
Auftragskostenerstattung	6.1.1.10.413100	10.435.329	10.429.688	14.131.000	14.131.000
Bes. Zuweisung (nach FAG) Erstes Funktionalreformgesetz Abs. 1	5.6.1.20.448100	280.009	279.808	0	0
Bes. Zuweisung Zweites Funktionalreformgesetz Abs. 2	5.5.4.10.448100	281.894	281.693	0	0
Bes. Zuweisung Zweites Funktionalreformgesetz Abs. 3	5.1.1.10.448100	17.451	17.444	0	0
Besondere Ergänzungszuweisung für Wahrnehmung der Aufgaben der Grundsicherung für Arbeitssuchende SGB II	6.1.1.10.411103	5.487.015	5.277.314	3.800.000	3.800.000
Besondere Ergänzungszuweisung für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung	6.1.1.10.411104	3.737.609	3.713.366	4.577.100	4.577.100
Schlüsselzuweisungen	6.1.1.10.411100	16.970.299	13.987.584	14.725.100	14.725.100
Unterhaltung Kreisstraßen	6.1.1.10.411101	3.541.159	3.541.159	3.537.200	3.537.200
Schülerbeförderung § 10 FAG	6.1.1.10.411105	2.213.067	2.193.777	2.141.700	2.141.700
Gesamtsumme:		42.963.832	39.721.833	42.912.100	42.912.100

Sonstige Transfererträge (Kontenbereich 42) (u.a. Schuldendiensthilfen)

Die sonstigen Transfererträge steigen im Vergleich zum Vorjahr um 1.888 T€ auf 4.759 T€ (Vorjahr 2.871 T€). Dies resultiert hauptsächlich aus der Erhöhung der Ersatzleistungen gem. § 7 UVG (bürgerlich-rechtlicher Unterhaltsverpflichtung) um 800T€ und der Erstattung § 3 bis 6 AsylbLG LAE um 971T€.

Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte (Kontenbereich 43)

Zu den öffentlich-rechtlichen Leistungsentgelten zählen u.a. Verwaltungsgebühren, Benutzungsgebühren und ähnlichen Entgelte. Die öffentlichen-rechtlichen Leistungsentgelte betragen 14.157 T€ (Vorjahr 13.936 T€). Der Gesamtumfang entspricht 7,6 % der Gesamterträge (Vorjahr 7,8 %).

Privatrechtliche Leistungsentgelte, Kostenerstattungen und Kostenumlagen (Kontenbereich 44)

Zu den privatrechtlichen Leistungsentgelten, Kostenerstattungen und Kostenumlagen gehören u.a. Erträge aus Mieten und Pachten, Ersatzleistungen für Schadensfälle, Zuweisung § 8 und 9 ÖPNVG und die Besonderen Zuweisungen für das Zweites Funktionalreformgesetz nach Abs. 1 und Abs. 2.

Die privatrechtlichen Leistungsentgelte erhöhen sich um 2.141 T€ auf 18.796 T€ (Vorjahr 16.655 T€). Der Anteil an den Gesamterträgen beläuft sich auf 9,9 % (Vorjahr 9,3 %).

Dies resultiert hauptsächlich aus der Erhöhung der Pauschale für Kostenbeiträge vom Land gem. § 13 (5) KiFöG um 2.070T€.

Sonstige ordentliche Erträge (Kontenbereich 45)

Zu den sonstigen ordentlichen Erträgen gehören hauptsächlich die Erträge aus der Auflösung von Sonderposten. Diese erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr um 123 T€ auf 5.539 T€ (Vorjahr 5.415 T€).

Finanzerträge (Kontenbereich 46)

Zu den Finanzerträgen zählen Erträge aus Gewinnausschüttungen und Zinserträge aus Negativzinsen. Für 2022 wurden Finanzerträge i. H. v. 17 T€ veranschlagt (VJ 4 T€).

5.1.2 Entwicklung ausgewählter Aufwendungen

5.1.2.1 Entwicklung ausgewählter ordentlicher Aufwendungen

Kontenbereich	Bezeichnung	vorläufiges RE 2020 in €	Ansatz 2021 in €	Planung 2022 in €	Planung 2023 in €	Planung 2024 in €	Planung 2025 in €
50	Personalaufwendungen	39.632.830	40.070.080	42.830.400	43.501.800	44.315.400	44.756.900
51	Versorgungsaufwendungen	0	110.000	110.000	110.000	110.000	110.000
52	Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen	11.753.692	16.815.210	16.710.760	15.052.933	14.000.410	13.055.710
53	Transferaufwendungen	72.708.840	69.108.645	77.254.710	77.541.070	78.510.990	79.466.980
54	Sonstige ordentliche Aufwendungen	50.692.412	44.232.897	49.367.400	47.787.400	47.387.400	52.130.100
55	Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	368.416	365.000	286.500	269.800	256.900	234.200
57	Bilanzielle Abschreibungen	103.336	7.501.200	7.581.000	7.213.000	6.857.800	6.423.700
5	Gesamtaufwendungen	175.259.526	178.203.032	194.140.770	191.476.003	191.438.900	196.177.590

Die ordentlichen Aufwendungen weisen ein Gesamtvolumen in Höhe von 194.141 T€ aus. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Erhöhung von **15.938 T€**.

Personal- und Versorgungsaufwendungen (Kontenbereich 50 und 51)

Im Ergebnisplan 2022 sind Personalaufwendungen in Höhe von 42.830 T€ enthalten. Die Personalaufwendungen erhöhen sich im Gegensatz zum Vorjahr um 2.760 T€. Im Vergleich zur 2. Budgetprognose für 2021 ergibt sich eine Erhöhung um 1.472 T€, da der Planansatz 2021 voraussichtlich zu gering bemessen war. Maßgebend dafür sind die Tarifsteigerungen lt. geltendem Tarifvertrag, sowie neue erforderliche Personalstellen zur Erfüllung zusätzlicher gesetzlicher Aufgaben.

Die Stellen erhöhen sich im Vergleich zum Vorjahr in 2022 um 12,33 auf 730,05. Folgende Entwicklung ist seit dem Jahr 2014 zu verzeichnen:

Jahr	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	Abw.
Stellen lt. Stellenplan	707,92	715,43	775,75	735,05	737,98	713,35	706,14	717,72	730,05	+12,33
davon f. Jobcenter	33	31	24	21	21	17	17	16	15	-1

Im Einzelnen wird auf den Stellenplan in der Anlage 4 zum Haushaltsplan verwiesen.

Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen (Kontenbereich 52)

Die Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen betragen insgesamt 16.711 T€. Gegenüber dem Vorjahr (16.815 T€) verringern sich die Aufwendungen um 104 T€.

Den wesentlichen Teil der Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen entstehen durch die Aufgabenwahrnehmung des Amtes Hochbau und Gebäudemanagement (9.907 T€). Dies umfasst Ausgaben für die Bewirtschaftung und die Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen.

in T€

Kostenarten	Erg. 2020 (Progn.)	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen, sonst. unbewegliche Vermögen (521),	3.039	3.095	3.625
Geräte u. Ausstattungen (525)	17	16	16
Mieten und Pachten (523)	1.042	994	1.238
Bewirtschaftungskosten (524)	4.264	4.264	4.518
Dienstleistungen (529) und Aus- und Fortbildung (526)	505	360	510
Gesamt	8.867	8.729	9.907

Transferaufwendungen (Kontenbereich 53) sowie sonstige ordentliche Aufwendungen (Kontenbereich 54) - Soziales

In den **Transferaufwendungen** (Kontenbereich 53) sind u.a. Leistungen der Sozial- und Jugendhilfe, Zuweisungen an Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Zuschüsse an verbundene Unternehmen und Beteiligungen enthalten. Die Transferaufwendungen stellen mit 77.255 T€ (Vorjahr 69.109 T€) die wertmäßig größte Kostenposition dar. Der prozentuale Anteil an den gesamten Aufwendungen beträgt 40 %.

Im Vergleich zum Vorjahr erhöhen sich die Transferaufwendungen um 8.146 T€. Hauptursachen sind:

- Erhöhung der Kosten für Heimerziehung nach § 34 SGB VIII um 1.500 T€ auf 10.100 T€ (VJ 8,6 Mio. €)
- Erhöhung der Aufwendungen für Zuweisung des Landkreises an Gemeinden gem. § 12 a KiFöG um 1.485 T€ auf 14.752 T€
- Erhöhung der Aufwendungen für Zuweisung des Landkreises an Vereine, Privatpersonen gem. § 12 a KiFöG um 1.154 T€ auf 4.738 T€

Bestandteile der **sonstigen ordentlichen Aufwendungen** (Kontenbereich 54) sind u.a. die Kosten der Unterkunft nach dem Zweiten Sozialgesetzbuch, Erstattung anteiliger Erträge an das Land und den Bund nach dem Unterhaltsvorschussgesetz, Erstattungen von Aufwendungen Dritter aus laufender Verwaltungstätigkeit, Geschäftsaufwendungen, Versicherungen Schadensfälle sowie Personal- und Versorgungsaufwendungen. Die sonstigen ordentlichen Aufwendungen betragen in 2022 voraussichtlich 49.367 T€ (Vorjahr 44.232 T€). Damit ist eine Steigerung um 5.135 T€ zu verzeichnen.

Im Folgenden wird auf Leistungen nach dem SGB II und der Jugendhilfe eingegangen. Beide Aufgabenbereiche beeinflussen wesentlich die Entwicklung der Aufwendungen in den Kontenbereichen 53 (Transferaufwendungen) und 54 (sonstige ordentliche Aufwendungen).

Leistungen nach dem SGB II

Die Leistungsbeteiligung bei Leistungen für Unterkunft und Heizung (§ 22 Abs. 1 SGB II) ist um 0,7 Mio. € gestiegen. Die folgende Übersicht verdeutlicht die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen nach dem SGB II:

- in T€ -

	HHST	Ergebnis 2018	Ergebnis 2019	Ergebnis 2020	Planung 2021	Planung 2022
Kosten der Unterkunft (ab 2017 inkl. Migrationshintergrund)	3.1.2.10.546100	23.345	22.211	21.281	19.500	20.200
Sonstige Kosten der Unterkunft	3.1.2.10.546101	95	55	92	55	75
Leistungsbeteiligungen bei einmaligen Leistungen	3.1.2.30.546300	289	285	254	260	250
Einmalige Leistungen zur Eingliederung	3.1.2.20.533400	73	55	42	55	45
Bildung und Teilhabe		838	1.004	1.027	1.097	1.080
davon.:						
- Schul- u. KiTA-Ausflüge	3.1.2.60.546610 3.4.5.10.533910	196	128	27	135	80
- Schulbedarf	3.1.2.60.546611 3.4.5.10.533911	199	318	353	330	336
- Lernförderung	3.1.2.60.546613 3.4.5.10.533913	64	94	148	99	149
- Mittagsverpflegung Schule	3.1.2.60.546614 3.4.5.10.533914	342	426	456	495	470
- soziale und kulturelle Teilhabe	3.1.2.60.546615 3.4.5.10.533915	37	38	43	38	45
Aufwendungen nach dem SGB II gesamt		24.640	23.610	22.696	20.967	21.650
Erträge vom Bund für KdU (2017 – 2019 inkl. Migrationshintergrund)	3.1.2.10.419100	9.162	8.200	13.224	12.051	12.685
Erträge vom Bund für Bildung und Teilhabe	3.1.2.60.448001 3.4.5.10.448001	818	781	958	1.051	990
Erträge nach dem SGB II gesamt		9.980	8.981	14.182	13.102	13.675

Die Kosten der Unterkunft im Bereich SGBII entwickeln sich nach der Planung 2022 mittelfristig wie folgt:

- in T€ –

	HHST	Planung 2023	Planung 2024	Planung 2025
Kosten der Unterkunft (ab 2017 inkl. Migrationshintergrund)	3.1.2.10.546100	19.800	19.400	18.900
Erträge vom Bund für KdU	3.1.2.10.419100	12.434	12.183	11.869

Jugendhilfe

Nur unwesentlich beeinflussbar sind die erforderlichen Leistungen/Ausgaben des Landkreises für Ansprüche von Hilfeempfängern in der Kinder- und Jugendhilfe. Nachfolgende Übersicht stellt den Finanzierungsbedarf im Produkt 3.6.1.10 „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege“ dar:

- in T€ -

Leistungen/Aufgaben	vorl. RE 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen	29.050	26.243	31.005
Übernahme von Elternbeiträgen § 90 SGBVIII	1.079	1.200	1.200
Personalaufwendungen	637	784	769
Aufwendungen gesamt	30.766	28.227	32.974

Der Kreishaushalt wird unter Berücksichtigung der Landeszuweisungen nach dem Kinderförderungsgesetzes Sachsen-Anhalt (KiFöG) und sonstiger Erstattungen Dritter im Rahmen der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen (Produkt 3.6.1.10) **in Höhe von 8.290 T€ belastet**. Im Wesentlichen ergibt sich dieser Anteil aus der Gegenfinanzierung des Landkreises auf Basis der Landeszuweisung nach § 12 Abs. 2 KiFöG.

in T€ -

	vorl. RE 2020	Ansatz 2021	Ansatz 2022
Gegenfinanzierung Landkreis	6.419	6.782	6.554
Übernahme von Elternbeiträgen § 90 SGBVIII	1.079	1.200	1.200
Summe	7.498	7.982	7.754

Die Planansätze 2022 wurden auch für die mittelfristige Planung 2023 – 2025 angesetzt, da nähere Planungsgrundlagen zum derzeitigen Zeitpunkt nicht vorliegen.

Der Landkreis hat außerdem im erheblichen Umfang **Erziehungshilfen** zu leisten. Die Erziehungshilfen umfassen Aufwendungen für sozialpädagogische Hilfen für die schulische und berufliche Ausbildung sowie Familienhilfe, ambulante Hilfen und Heimbetreuungen, Tagesgruppenbetreuungen, Eingliederungshilfen für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche, Vollzeitpflege bei der Vermittlung von Pflegekindern in Familien sowie soziale Gruppenarbeit.

Folgende Leistungen sind im Bereich Jugendhilfe u.a. zu verzeichnen:

- in € -

Leistungen/Aufgaben	Buchungsstelle	Erg.	Ansatz	Ansatz
		2020	2021	2022
Förderung der Erziehung in der Familie	3.6.3.20 Aufwendungen	736.408	529.000	739.000
	Personalaufwendungen	372.290	350.300	358.400
	Erträge	27.287	21.000	22.000
Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII (Erziehungshilfen inkl. Heimerziehung)	3.6.3.30 Aufwendungen	16.189.731	14.614.300	16.491.200
	Personalaufwendungen	846.220	768.200	779.500
	Erträge	1.196.606	1.232.700	1.103.700
Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe für junge Vollj.	3.6.3.41 Aufwendungen	757.748	430.800	580.300
	Personalaufwendungen	89.571	82.900	84.600
	Erträge	79.296	28.600	59.100
Kinderschutz	3.6.3.42 Aufwendungen	382.213	126.700	134.200
	Personalaufwendungen	227.003	211.500	203.100
	Erträge	191.751	97.300	152.300
Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	3.6.2.10 und 3.6.3.10 Aufwendungen	668.875	696.800	774.900
	Personalaufwendungen	243.835	231.500	273.600
	Erträge	390.892	382.100	382.100

Zur Finanzierung der genannten Aufgaben stehen Mittel aus dem Finanzausgleichsgesetz in Form von „Besonderen Ergänzungszuweisungen für die Wahrnehmung der Aufgaben der Hilfe zur Erziehung“ (6.1.1.10.411104) zur Verfügung. Diese betragen für 2022 voraussichtlich 4.577.100 € (Vorjahr 3.713.400 €).

Die mittelfristige Planung 2023 – 2025 stellt sich wie folgt dar:

- in € -

Leistungen/Aufgaben	HHST	Ansatz	Ansatz	Ansatz
		2023	2024	2025
Förderung der Erziehung in der Familie	3.6.3.20 Aufwendungen	750.000	741.000	744.000
	Personalaufwendungen	381.200	389.600	393.500
	Erträge	22.000	22.000	22.000
Kinder- und Jugendhilfeleistungen nach dem SGB VIII (Erziehungshilfen)	3.6.3.30 Aufwendungen	16.491.200	16.491.200	16.491.200
	Personalaufwendungen	816.200	831.700	840.000
	Erträge	1.103.700	1.103.700	1.103.700
Hilfe für junge Volljährige, Eingliederungshilfe für junge Vollj.	3.6.3.41 Aufwendungen	580.300	580.300	580.300
	Personalaufwendungen	88.600	90.500	91.300
	Erträge	59.100	59.100	59.100
Kinderschutz	3.6.3.42 Aufwendungen	134.200	134.200	134.200
	Personalaufwendungen	211.700	220.900	223.200
	Erträge	152.300	152.300	152.300
Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit	3.6.2.10 und 3.6.3.10 Aufwendungen	908.900	915.000	921.200
	Personalaufwendungen	289.200	294.700	297.900
	Erträge	382.100	382.100	382.100

Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen (Kontenbereich 55)

Die Zinsen und Finanzaufwendungen belaufen sich auf 287 T€ (Vorjahr 365 T€). Dieser Betrag beinhaltet Zinsaufwendungen für investive Darlehen in Höhe von 136 T€ (Vorjahr 164 T€), 150 T€ (Vorjahr 200 T€) für Kassenkredite und Verwahrgeldzinsen in Höhe von 1 T€.

Bilanzielle Abschreibungen (Kontenbereich 571)

Die in den Produkten veranschlagten Werte bilanzieller Abschreibungen resultieren aus dem Sachanlagevermögen und betragen 7.581 T€. Dieser Umstand wirkt sich jedoch nicht in voller Höhe belastend aus, da den Abschreibungen korrespondierende Erträge aus der Auflösung von Sonderposten (KB 4531) in Höhe von 4.601 T€ gegenüberstehen. Im Ergebnis müssen 2.980 T€ im Ergebnishaushalt für den Werteverzehr des Vermögens aufgebracht werden. Mittelfristig sind folgende Abschreibungen zu erwirtschaften:

- in T€ -

	Abschreibungen	Auflösung von Sonderposten	Saldo (Belastung Ergebnishaushalt)
2022	7.581	4.601	2.980
2023	7.213	4.367	2.846
2024	6.858	4.026	2.832
2025	6.424	7.056	-632

Der negative Saldo Belastung Ergebnishaushalt in 2025 ergibt sich aus dem angestrebten Verkauf des J. Marx Heimes. In der Summe Auflösung Sonderposten 2025 über 7.056 T€ beträgt der Anteil J. Marx Heim 3.374 T€.

5.1.2.2 Entwicklung ausgewählter außerordentlicher Aufwendungen

Für das Planjahr 2022 wurden 0,5 Mio.€ außerordentliche Aufwendungen für den Betrieb des Impfzentrums geplant (entsprechend 0,5 Mio.€ außerordentliche Erträge Erstattung Impfzentrum) und 0,2 Mio. € für Schutzmaterialien, Mietkosten, Sonstiger Geschäftsbedarf und sonstige Dienstleistungen Corona Pandemie.

5.2 Finanzplan und Entwicklung der Liquiditätsreserve

Aus dem Gesamtfinanzplan werden alle Zahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie die investiven Einzahlungen und Auszahlungen ersichtlich. Der geplante Saldo aus der laufenden Verwaltungstätigkeit ist ab dem Jahr 2023 positiv. Der Landkreis Stendal ist damit in der Lage, die Tilgungsleistungen für investive Darlehen aus Überschüssen der laufenden Verwaltungstätigkeit voraussichtlich in voller Höhe zu decken.

Gesamtfinanzplan						
	vorl. RE 2020	2021	2022	2023	2024	2025
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	169.966.500	172.441.828	183.083.120	185.140.750	185.079.550	185.380.350
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	173.231.081	169.512.155	185.817.670	182.699.403	182.886.100	182.718.590
Saldo aus laufender Verwaltungstätigkeit	-3.264.581	2.929.673	-2.734.550	2.441.347	2.193.450	2.661.760
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	7.142.942	11.006.100	3.865.900	5.237.400	2.573.800	8.104.200
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	5.317.741	11.747.900	5.624.500	5.237.400	2.894.800	2.890.900
Saldo aus Investitionstätigkeit	1.825.201	-741.800	-1.758.600	0	-321.000	5.213.300
Finanzmittelüberschuss /-fehlbetrag	-1.439.380	2.187.873	-4.493.150	2.441.347	1.872.450	7.875.060
Einzahlungen aus der Aufnahme v. Krediten f. Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßn., sonstige Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	20.769.229	741.800	1.758.600	0	321.000	93.100
Auszahlungen für die Tilgung von Krediten für Investitionen und für zu bilanzierende Investitionsfördermaßn., sonstige Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	22.402.716	3.023.200	2.331.600	2.187.800	1.776.200	1.240.600
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	-1.633.487	-2.281.400	-573.000	-2.187.800	-1.455.200	-1.147.500
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr	-3.072.867	-93.527	-5.066.150	253.547	417.250	6.727.560
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Anfang des Haushaltsjahres			0	-5.066.150	-4.812.603	-4.395.353
Voraussichtlicher Bestand an Finanzmitteln am Ende des Haushaltsjahres			-5.066.150	-4.812.603	-4.395.353	2.332.207

Für die Sanierung der SKS Komarow ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 68 T€ in 2022 geplant, für das Gymnasium R. Hildebrand 1.067 T€.

Zur Umsetzung der begonnenen Straßenbaumaßnahme K 1015 Losse wurde in 2022 ein Kredit eingeplant, da die Investitionspauschale für Kreisstraßen nach § 16 Abs. 8 HG mit dem Ende des Jahres 2020 ausläuft. Es stehen ab 2022 damit 1.111 T€ weniger an Zuweisungen zur Verfügung.

In 2024 sind Kreditaufnahmen in Höhe von 321 T€ für die K 1062 Seegraben und OD Iden und in 2025 93 T€ für die K 1067 Brücke Rengerslage.

Im Finanzplan werden die Tilgungen der investiven Darlehen veranschlagt. Die Entwicklung der Tilgungsleistungen lassen die intensiven Bemühungen des Landkreises erkennen, die Schulden abbauen zu wollen. Im Jahr 2010 (vor der Inanspruchnahme von STARK II) betrug die Höhe der Tilgungsleistung noch 1.048 T€. In den Jahren 2021 bis 2025 sind folgende Tilgungsbeträge vorgesehen:

Ansatz 2021:	3.023 T€
Planung 2022:	2.332 T€
Planung 2023:	2.188 T€
Planung 2024:	1.776 T€
Planung 2025:	1.241 T€

Entwicklung der Liquiditätsreserve

Liquiditätsreserven nach § 21 Abs. 2 KomHVO bestehen aus den liquiden Mitteln und Positionen der Aktivseite der Bilanz, die mit unerheblichem Zeit- und Wertverlust in liquide Mittel umgewandelt werden können. Hierzu zählen neben den Barmitteln und Sichteinlagen insbesondere kurzfristige Geldanlagen wie Termineinlagen, Termingelder und Wertpapiere.

	Konten- gruppe	vorauss. 31.12.2020	vorauss. 31.12.2021	vorauss. 31.12.2022	vorauss. 31.12.2023	vorauss. 31.12.2024	vorauss. 31.12.2025
Liquide Mittel (Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten)	181-184	366.983,21€	0	0	0	0	0
Geldmarktpapiere	143	0	0	0	0	0	0
Summe (=Liquiditätsreserve)		0	0	0	0	0	0

Die Liquiditätsreserve des Landkreises Stendal beträgt zum 31.12.2020 366,98T€ (VJ 63,49 T€) und besteht ausschließlich aus Sichteinlagen bei Banken und Kreditinstituten. Sind unterjährig Sichteinlagen vorhanden, die nicht zur Aufgabenwahrnehmung benötigt werden, werden diese zum Abbau von Liquiditätskrediten verwendet.

5.3 Schuldenentwicklung

Mit den geplanten Tilgungsleistungen kann der Schuldenstand aus Darlehen trotz notwendiger Kreditaufnahmen auch zukünftig weiter reduziert werden:

zum	Schuldenstand aus Darlehen in T€	Schuldenstand aus Liquiditätskrediten in T€	Schulden gesamt in T€	Einwohner zum 31.12.*	Pro-Kopf- Verschuldung insg. in € je EW
31.12.2019	41.031	47.724	88.755	111.190	798
31.12.2020	39.314	47.550	86.864	110.485	786
31.12.2021	37.033	47.644	84.677	109.098	776
31.12.2022	36.460	52.710	89.170	108.046	825
31.12.2023	34.272	52.456	86.728	106.993	811
31.12.2024	32.817	52.039	84.856	105.935	801
31.12.2025	31.669	45.311	76.980	104.862	734

*Quelle: Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt (StaLa), 7. Regionalisierte Bevölkerungsprognose

**Prognose laut StaLa

In der Schuldenentwicklung wurden folgende Kreditneuaufnahmen zur Eigenanteilsfinanzierung der vorgesehenen Baumaßnahmen (siehe Investitionsprogramm) berücksichtigt:

- 2022: 111.900 € für K 1015, Ortsdurchfahrt Losse und 68.100 € für die SKS Komarow, 1.066.600 € für Gym. Hildebrand, 512.000€ für den Kauf Grundstücke Rettungswachen
- 2024: 321.000 € für die K 1062 Seegraben und OD Iden
- 2025: 93.100 € für die K 1067 Brücke Rengerslage

5.4 Investitionen

Der Landkreis Stendal plant für 2022 Zuweisungen und Zuschüsse für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 3.866 T€. Für geplante Investitionen von insgesamt 5.624 T€ ist eine Kreditaufnahme in Höhe von 1.759 T€ erforderlich. Auf Grund der derzeitigen Zinssituation entstehen dem Landkreis voraussichtlich keine oder nur geringen Zinsaufwendungen. Folgende Investitionen sind in 2022 in T€ geplant:

	Auszahlungen	Fördermittel	Kredit	Komm. pauschale	Invest.-pauschale
Investitionsauszahlungen 2022	5.625	692	1.759	732	2.442
Straßen und Brücken K1015 OD Losse	844	0	112	732	0
Schulen	2.567	536	1.135	0	896
Sekundarschule Bismark (STARK V)	215	0	0	0	215
Sekundarschule Komarow Stendal (Schulausbauförderung)	645	536	68	0	41
Gymnasium "Markgraf-Albrecht", Osterburg (Schulausbauförderung)	30	0	0	0	30
Gymnasium "Hildebrand", Stendal (STARK III EFRE)	1.067	0	1.067	0	0
Gymnasium Tangermünde (Schulausbauförderung)	30	0	0	0	30
Gemeinschaftsschule Tangerhütte (STARK III)	70	0	0	0	70
Betriebs- und Geschäftsausstattung, sonstiges	510	0	0	0	510
Museen, KVHS, KMS, Fahrbücherei, Medienstelle	153	0	0	0	153
Brandschutz, FTZ, RD, ILS, Katastrophenschutz	527	120	0	0	407
Hochbauamt und Gebäudemanagement (Kauf Grundstücke Rettungswachen)	512	0	512	0	0
Sonstiges (Ausstattung Kernverwaltung und IT)	776	3	0	0	773
Sonstiges (Amt 50, Amt 53, Amt 65, Amt 66, Amt 70)	246	33	0	0	213

Bei der Aufstellung des Investitionsprogramms 2022 stand an erster Stelle die Sicherung der Fortführungsvorhaben und geförderten Investitionsvorhaben. Die maßnahmenbezogenen Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen sind im Einzelnen der Anlage 5.1 zu entnehmen.

5.5 Liquiditätslage

Der Bedarf für 2022 wird im Rahmen einer Liquiditätsplanung ermittelt. Entscheidend für den Bedarf ist der prognostizierte Höchststand des Haushaltsjahres 2022 unter Berücksichtigung der Inanspruchnahme in 2021. Der Liquiditätskredit wird voraussichtlich im Haushaltsjahr 2022 an allen Tagen in Anspruch genommen werden.

Um in 2022 die Zahlungsfähigkeit des Landkreises gewährleisten zu können, wird ein Liquiditätsrahmen in Höhe von 65 Mio. € benötigt. Dieser erhöht sich im Vergleich zum Vorjahr um 5 Mio. €.

5.6 Konsolidierungspflichten

5.6.1 Ergebnishaushalt

Der Landkreis Stendal weist voraussichtlich für 2020 zum 31.12. Eigenkapital in Höhe von 3,5 Mio. € aus (VJ 3,5 Mio. €). Dieser Wert ist ein Prognosewert, da der Jahresabschluss 2020 noch abschließend erstellt werden muss. Per 31.12.2020 weist der Landkreis Stendal voraussichtlich folgende Werte in der Position Eigenkapital aus:

Bezeichnung	Betrag in €
Rücklage aus der Eröffnungsbilanz	7.535.819,18
Fehlbetragsvortrag	-4.050.595,72
Jahresergebnis 2020 - Prognose	0
Eigenkapital gesamt	3.485.223,46

Das Jahresergebnis im Ergebnisplan 2022 des Landkreises Stendal weist einen Fehlbetrag von -5.768 T€ aus. Das für 2019 prognostizierte ordentliche Ergebnis i.H.v. – 5,7 Mio. € kann voraussichtlich nicht vollständig mit Rücklagen aus vorangegangenen positiven Jahresergebnissen ausgeglichen werden. Das Defizit i.H.v. -4.051 T€ aus 2019 verbleibt in 2020 unverändert und muss aus künftigen Überschüssen ausgeglichen werden. Damit besteht gemäß § 100 Abs. 6 KVG LSA die Pflicht zur Erstellung eines Konsolidierungskonzeptes. Dem ist der Landkreis Stendal nachgekommen.. Das entsprechende Konzept mit der Festlegung von Maßnahmen zur Wiedererlangung eines ausgeglichenen Ergebnishaushaltes wurde erstellt (DS 404/2021). In der mittelfristigen Planung sind wieder positive Jahresergebnisse geplant. Demzufolge wird der Abbau des kumulierten Defizites i.H.v. 4.051 T€ voraussichtlich im Jahr 2028 erfolgen.

5.6.2 Finanzhaushalt

Entsprechend § 100 Abs. 5 KVG LSA ist ein Haushaltskonsolidierungskonzept aufzustellen, wenn die Kommune nicht mehr in der Lage ist, innerhalb des mittelfristigen Finanzplanungszeitraum ihren bestehenden Zahlungsverpflichtungen ohne Überschreiten der Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 nachzukommen. Gemäß § 110 Abs. 2 KVG LSA bedarf der Höchstbetrag der Liquiditätskredite im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Kommunalaufsicht, sofern dieser ein Fünftel der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit im Finanzplan übersteigt.

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite beläuft sich für das Haushaltsjahr 2022 auf 65 Mio. € und entspricht somit 35,5 (VJ 34,8 %) der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit (183,1 Mio. €). Entsprechend des § 110 Abs. 2 KVG LSA ist er demzufolge genehmigungspflichtig und für den Landkreis Stendal besteht die Pflicht der Konsolidierung.

Die voraussichtliche Entwicklung des Liquiditätskreditbestands stellt sich wie folgt dar:

	in T€								
	2020	2021*	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028
Vortrag aus Vorjahr	-47.724	-47.550	-47.644	-52.710	-52.456	-52.039	-45.311	-42.577	-39.835
Änderung des Finanzmittelbestandes im Haushaltsjahr (Z.28)	174	-94	-5.066	254	417	6.728	2.734	2.742	2.734
Bestand an Liquiditätskrediten (ab 2021 Prognose)	-47.550	-47.644	-52.710	-52.456	-52.039	-45.311	-42.577	-39.835	-37.101
Genehmigungsfrei		34.488	36.617	37.028	37.016	37.076	37.306	37.306	37.306

*bei den Werten für 2021 handelt es sich um Prognosewerte auf Grundlage der Budgetprognose 2021

Mit der Haushaltsplanung 2022 wird ein Konzept zum Abbau von Liquiditätskrediten vorgelegt, das den schrittweisen Abbau der Liquiditätskredite aufzeigt. Dieses Konzept ist als Anlage 6 zum Haushaltsplan beigefügt. Demnach werden sich Liquiditätskredite jährlich verringern. Im Jahr 2028 werden die Verbindlichkeiten voraussichtlich 37 Mio. € betragen. Gemessen an der Entwicklung der

voraussichtlichen Einzahlungen aus laufendender Verwaltungstätigkeit, kann wie gefordert, im Jahr 2028 die Genehmigungsgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA unterschritten werden.

6 Kreisumlage 2022

6.1 Vorwort

Die Kreisumlage ist nicht nur das bedeutendste, sondern auch das einzige nennenswert eigengestaltbare Einnahmeinstrument des Landkreises. Die Festsetzung der Kreisumlage ist eine Selbstverwaltungsangelegenheit des Landkreises, die durch Art. 28 Abs. 2 Sätze 2 und 3 GG garantiert ist. Die Festschreibung nach Art. 28 Abs. 2 GG umfasst die Finanzhoheit als die Befugnis des Landkreises, die Einnahme- und Ausgabebewirtschaftung einschließlich der Haushaltsführung eigenverantwortlich zu regeln. Diese Finanzhoheit setzt das Recht voraus, über ein gewisses Volumen eigener Einkünfte steuerlicher und sonstiger Art im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft eigenverantwortlich zu verfügen. Kennzeichen der auch durch Art. 28 Abs. 2 Satz 3 GG garantierten eigenverantwortlichen Aufgabenerfüllung ist danach, dass die kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften aus eigenem Recht nicht nur ihre Aufgaben wahrnehmen, sondern sich auch die Mittel zur Bestreitung der hieraus entstehenden Lasten zumindest teilweise aus eigenem Recht beschaffen können. Beim Landkreis trägt dazu in besonderem Maße die Kreisumlage bei.

Der Landkreis Stendal erhebt gemäß § 99 Abs. 3 S. 1 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der jeweils gültigen Fassung zur Deckung seiner Aufwendungen von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage.

Landesrechtlich finden sich in Sachsen-Anhalt keine konkreten Verfahrensvorschriften zur Beteiligung der kreisangehörigen Gemeinden bei der Festsetzung des Kreisumlagehebesatzes. Das Bundesverwaltungsgericht hat aber mit seinen Entscheidungen vom 31. Januar 2013 (BVerwGE 145, 378), 16. Juni 2015 (BVerwG 10C 13.14) und 29. Mai 2019 (BVerwG 10C 6.18) einige Grundsätze aufgestellt, die es zu beachten gilt:

Der Landkreis

- hat bei der Erhebung der Kreisumlage die grundsätzlich gleichrangigen Interessen der kreisangehörigen Gemeinden in Rechnung zu stellen,
- darf seine Aufgaben und Interessen nicht einseitig und rücksichtslos gegenüber den Aufgaben und Interessen der kreisangehörigen Gemeinden durchsetzen und
- ist verpflichtet, nicht nur den eigenen Finanzbedarf, sondern auch die finanzielle Leistungsfähigkeit der umlagepflichtigen Kommunen in den Blick zu nehmen und seine Entscheidungen offen zu legen, um den kreisangehörigen Kommunen und ggf. den Gerichten eine Überprüfung zu ermöglichen.

Auch wenn aus Art. 28 Abs. 2 S. 1 und 3 des Grundgesetzes sich nach dem jüngsten Urteil des Bundesverwaltungsgerichtes keine konkreten Verfahrenspflichten herleiten lassen, müssen Landkreise im Rahmen eines Abwägungsprozesses die gemeindlichen Finanzbedarfe berücksichtigen und entsprechende Ergebnisse darlegen und dokumentieren. Dies ist nach dem genannten Urteil insbesondere für die Kreistagsmitglieder wichtig, da diese im politischen Entscheidungsprozess die Kreisumlage festsetzen und zur Entscheidungsfindung entsprechende Grundlagen benötigen.

6.2 Verfahren

Der Kreistag hat bei seiner Entscheidung über den Hebesatz der Kreisumlage den Finanzbedarf der umlagepflichtigen Kommunen in den Blick zu nehmen und diesen mit dem Finanzbedarf des Landkreises gegeneinander abzuwägen. Um diese Abwägungsentscheidung treffen zu können, hat die Verwaltung die Finanzbedarfe der kreisangehörigen Kommunen ermittelt. Dazu wurden der Kommunalaufsicht und dem Rechnungsprüfungsamt vorliegenden Haushaltspläne und Bilanzen ausgewertet. Ergänzend wurden umlagepflichtige Kommunen gebeten, Haushaltsunterlagen zur Verfügung zu stellen. Zudem wurden über das Statistische Landesamt Sachsen-Anhalt veröffentlichte Daten (z.B. Steuerkraft, Schlüsselzuweisungen) ausgewertet und über die öffentlich zugänglichen Bürgerportale (bzw. Sitzungsdienste) der Kommunen recherchiert. Das Statistische Landesamt hat zudem die Pro-Kopfverschuldung an Liquiditätskrediten zugearbeitet. Die Untere Kommunalaufsicht wurde darüber hinaus gebeten, eine Stellungnahme zur beabsichtigten Kreisumlage abzugeben.

Zur Ermittlung der finanziellen Bedarfe der Kommunen wurden verschiedene Kriterien herangezogen und die Ergebnisse der Kommunen dem des Landkreises gegenübergestellt (siehe 6.4.2).

Die Ergebnisse der sehr umfangreichen Ermittlungsarbeit werden zur Entscheidungsfindung dem Kreistag zur Verfügung gestellt (Anlage 6.6.1).

Den umlagepflichtigen Kommunen wurde mit Schreiben vom 27.08.2021 mitgeteilt, von welchen Finanzbedarfen der Landkreis bei seiner Ermittlung ausgeht. Die Kommunen haben die Gelegenheit bekommen, Korrekturen, Ergänzungen oder Anmerkungen bis zum 10.09.2021 vorzubringen. Diese wurden entsprechend berücksichtigt.

Die Bürgermeister wurden zur Kreisumlage in der Bürgermeisterberatung am 15.09.2021 informiert.

Mit Schreiben vom 30.09.2021 wurden die umlagepflichtigen Kommunen über den im Haushaltsplanentwurf veranschlagten Hebesatz informiert.

6.3 Finanzbedarf des Landkreises Stendal

Nach § 99 Abs. 3 KVG erhebt der Landkreis, soweit seine sonstigen Erträge und Einzahlungen nicht ausreichen, von den kreisangehörigen Gemeinden eine Kreisumlage, um seinen erforderlichen Bedarf zu decken. Der Bedarf richtet sich vorrangig nach den gesetzlichen vorgeschriebenen Ausgleichs- und Konsolidierungspflichten. Nach § 98 Abs. 3 S. 1 KVG ist der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung auszugleichen. Er ist ausgeglichen, wenn nach § 98 Abs. 3 S. 2 Nr. 1 KVG im Ergebnishaushalt die Erträge die Höhe der Aufwendungen mindestens erreichen.

Auf Basis der Mittelanmeldungen der Fachämter wurde zunächst ein erster Haushaltsplanentwurf 2022 erstellt (Stand 27.04.2021). Demzufolge wäre eine Festsetzung der Kreisumlage in Höhe von absolut 62,4 Mio. € bei einem Hebesatz von ca. 55,2 v.H. erforderlich gewesen, um der Ausgleichspflicht nach § 98 Abs. 3 KVG nachzukommen. Die Höhe Defizite der Vorjahre (Ergebnishaushalt) und der Bedarf hinsichtlich der Liquiditätskredite (Einhaltung der Höchstgrenze nach § 110 Abs. 2 KVG) würde den Hebesatz noch weiter in nicht unerheblichem Maße erhöhen.

Der Fehlbetrag i.H.v. -62,4 Mio. € für 2022 wurde nach intensiven Kürzungsgesprächen mit den einzelnen Bereichen unter dem Fokus der absoluten Notwendigkeit reduziert. Trotz dieser Beschränkung auf rechtlich und zeitlich unabweisbare Pflichtaufgaben sowie der Fortführung bisheriger freiwilliger Aufgaben verblieb eine Deckungslücke i.H.v. 53,5 Mio. € für 2022.

Unter Berücksichtigung der Grenze bis zu der Liquiditätskredite (§ 110 Abs. 2 KVG) nicht der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedürfen, fällt der kreisliche Bedarf noch höher aus als das genannte Ergebnis der Kürzungsgespräche.

Im Übrigen kann der Landkreis Stendal auf Basis der Budgetprognose für 2021 außerdem davon ausgehen, dass mit Ablauf des Haushaltsjahres eine bilanzielle Überschuldung zu verzeichnen ist, die nach § 98 Abs. 5 KVG verboten ist. Sämtliche Rücklagen aus Ergebnisüberschüssen der Vorjahre sind aufgebraucht.

Der Landkreis erbringt im Rahmen des eigenen Wirkungskreises pflichtige Leistungen für die kreisumlagepflichtigen Kommunen. Die Finanzierung dieser Leistungen erfolgt über die Kreisumlage. Mit dem Haushaltsplan 2022 haben sich hier folgende Mehrbelastungen im Vergleich zum Vorjahr ergeben (Auflistung nicht abschließend):

Mehrbedarfe	Erläuterung						
-2.017,2T€	Zuschussbedarf Produkt 3.6.3.30 „Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe seelisch behinderter Kinder u. Jugendl.“						
	<table border="1"> <tr> <td>vorauss. Erg. 2020</td> <td>-15.839,3 T€</td> </tr> <tr> <td>Pl. 2021</td> <td>-14.149,8 T€</td> </tr> <tr> <td>Pl. 2022</td> <td>-16.167,0 T€</td> </tr> </table>	vorauss. Erg. 2020	-15.839,3 T€	Pl. 2021	-14.149,8 T€	Pl. 2022	-16.167,0 T€
vorauss. Erg. 2020	-15.839,3 T€						
Pl. 2021	-14.149,8 T€						
Pl. 2022	-16.167,0 T€						

-456,5 T€	Zuschussbedarf Produkt 5.4.7.10 „ÖPNV“	
	vorauss. Erg. 2020	-4.321,1 T€
	Pl. 2021	-4.728,6 T€
	Pl. 2022	-5.185,1 T€
-1.269,3 T€	Zuschussbedarf Teilhaushalt 04 „Schule und Kultur“ ohne 2.4.1.10 „Schülerbeförderung“	
	vorauss. Erg. 2020	-10.098,0 T€
	Pl. 2021	-13.547,0 T€
	Pl. 2022	-14.816,3 T€
-1.760,5	Zuschussbedarf 2.4.1.10 „Schülerbeförderung“	
	vorauss. Erg. 2020	-4.651,1 T€
	Pl. 2021	-4.506,9 T€
	Pl. 2022	-6.267,4 T€
-269,3 T€	Zuschussbedarf Produkt 1.1.1.70 „Liegenschafts- und Gebäudemanagement“	
	vorauss. Erg. 2020	-2.310,7 T€
	Pl. 2021	-3.649,0 T€
	Pl. 2022	-3.918,3 T€
-194,3 T€	Zuschussbedarf 5.7.1.10 „Wirtschaftsförderung“	
	vorauss. Erg. 2020	-684,8 T€
	Pl. 2021	-592,7 T€
	Pl. 2022	-787,0 T€
-5.967,1 T€	Summe	

6.4 Finanzbedarf der umlagepflichtigen Kommunen

6.4.1 Bemessungsgrundlagen

Die Berechnungsgrundlagen für die Heranziehung der Festsetzung der Kreisumlage haben sich wie folgt entwickelt:

	In T€					
	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Steuerkraftmesszahl	62.071	62.258	65.975	71.779	84.346	83.132
Schlüsselzuweisungen	29.033	33.215	35.305	35.570	33.243	29.844
Gesamtsumme:	91.104	95.473	101.280	107.349	117.589	112.976
Veränderung Bemessungsgrundlagen	+4,7 %	+4,8 %	+6,1 %	+6,0 %	+9,5 %	-3,9 %
Hebesatz v. H.	42,92	42,92	40,48	39,90	42,20	43,9
Veränderung Hebesatz	-1,68	0	-2,44	-0,58	+2,3	+1,7
Absoluter Kreisumlagebetrag	39.102	40.977	41.011	42.833	49.623	49.596
Veränderung absoluter Betrag	+0,8 %	+4,8 %	+0,08 %	+4,4 %	+15,9 %	+/-0%

Die kreisangehörigen Gemeinden weisen für die Berechnung der Kreisumlage 2022 eine um 3,9 % gestiegene Steuerkraft auf, wobei der absolute Betrag nahezu unverändert geblieben ist.

Dass die Kreisumlage in den letzten Jahren den Finanzbedarf des Landkreises nicht decken konnte, zeigen die vorl. Jahresabschlüsse 2018 und 2019. Allein aus diesen beiden Jahren wird sich voraussichtlich ein Defizit im Ergebnishaushalt i.H.v. 7 Mio. € ergeben (2018 -1,3 Mio. €, 2019 -5,7 Mio. €).

Insbesondere im Jahr 2019 hat der Landkreis auf ein Durchschlagen der gestiegenen Bemessungsgrundlagen auf die Kreisumlage zugunsten der Kommunen verzichtet. Die Bemessungsgrundlagen sind hier um 6,1 % im Vergleich zum Vorjahr gestiegen. Der absolute Betrag dagegen lediglich um 0,09 %.

6.4.2 Kriterien zur Erhebung und Beurteilung gemeindlicher Finanzbedarfe

Neben der grundsätzlichen Berücksichtigung der unterschiedlichen gemeindlichen Finanzbelange über die Steuerkraftmesszahl (§ 19 Abs. 2 FAG), erfolgt im Rahmen der Ermittlung und Bewertung der gemeindlichen Finanzbedarfe über gemeindegrenze Haushaltsdaten eine Berücksichtigung gemeindlicher Belange. Bei der Abwägung der finanziellen Mindestausstattung der einzelnen Kommunen mit dem kreislichen Finanzbedarf des Landkreises wurden im Wesentlichen folgenden Kriterien herangezogen:

- Ausgleich des Ergebnishaushaltes § 98 Abs. 3 KVG LSA (mehrjährige Betrachtungszeitraum)
- Pflicht zur Haushaltskonsolidierung nach § 100 Abs. 3 KVG LSA
- Anteil des Höchstrahmens laut § 4 der Haushaltssatzung an den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit
- Einhalten der Höchstgrenze zur Inanspruchnahme an Liquiditätskrediten nach § 110 Abs. 2 KVG LSA und damit Frage zur Konsolidierungspflicht
- Vorliegen einer bilanziellen Verschuldung (Überschuldungsverbot nach § 98 Abs. 5 KVG LSA)
- Bestand an Rücklagen aus Ergebnisüberschüssen
- Pro-Kopfverschuldung an Liquiditätskrediten
- Pro-Kopfverschuldung an Kreditverbindlichkeiten für Investitionen
- Höhe der Realsteuerhebesätze
- Anteil an freiwilligen Leistungen
- Steuerkraftentwicklung
- Entwicklung der Schlüsselzuweisungen
- Umlageanspannung (Umlagesatz Kreisumlage zzgl. Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage)
- Einschätzung zur Leistungsfähigkeit nach dem Haushaltskennzahlensystem des Landes Sachsen-Anhalt

Um zu einer Gesamteinschätzung zu kommen, wurden 6 der vorgenannten Kriterien näher betrachtet und jeweils mit einem Punkt vergeben, wenn:

- Nichtbestehen der Haushaltskonsolidierungspflicht für den Ergebnishaushalt
- Einhalten der Höchstgrenze nach § 110 Abs. KVG (Rahmen Liquiditätskredite)
- Nicht vorliegende bilanzielle Überschuldung
- Vorhandensein von Ergebnisrücklagen
- Ausschöpfen der Potenziale bei der Festlegung der Realsteuerhebesätze (Punkt Hebesätze unter dem Landesdurchschnitt liegen)
- Wahrnehmung freiwilliger Aufgaben in Höhe von mindestens 3% bzw. 5% (Hansestadt Stendal als Mittelzentrum)

Die ersten drei genannten Kriterien wurden im Hinblick einzuhaltender Normen des doppelten Haushaltsrechts (Ausgleichspflichten) ausgewählt. Die Höhe der Realsteuerhebesätze geben Auskunft über mögliche Konsolidierungspotenziale.

Die Höhe der freiwilligen Leistungen stellen zum einen Gradmesser hinsichtlich den Kommunen zustehenden sog. finanzieller Mindestausstattung. Die finanzielle Mindestausstattung gehört zum Kernbereich des Selbstverwaltungsrechts einer Kommune. Diese Mindestausstattung muss ausreichend sein, um nicht nur die Pflichtaufgaben des übertragenen und eigenen Wirkungskreises zu erfüllen. Es muss auch ein gewisser finanzieller Spielraum für Aufgaben des freiwilligen Wirkungskreises vorhanden sein.

Nach Nr. 2.1.1.1.4.3 Buchstabe d des Erlasses des Ministeriums des Innern zu Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21.03.2019 (Az. 27.10611)³, darf der Anteil an freiwilligen Leistungen kreisangehöriger Gemeinden, wenn sie sich in der Haushaltskonsolidierung befinden, einen Wert von 3 v.H.⁴ nicht übersteigen⁵. Für die Hansestadt Stadt Stendal als Mittelzentrum nach dem Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt⁶ gelten 5 v.H. als Maximalwert. Die einzelnen Werte der kreisangehörigen Städte und Gemeinden können der angefügten Übersicht entnommen werden.

Die Betrachtung vorhandener Ergebnisrücklagen wurde im Hinblick auf die Verrechnungsmöglichkeit möglicher Defizite im Ergebnishaushalt gewählt. Außerdem sind sie ein Indikator für den Finanzbedarf der vergangenen Jahre. Sind Rücklagen vorhanden, konnten die Finanzbedarfe (ErgHH) gedeckt werden.

Lagen Jahresabschlüsse nicht vor, wurde zugunsten der umlagepflichtigen Kommunen davon ausgegangen, dass keine Rücklagen vorliegen und daher eine Bewertung mit 0 Punkten vorgesehen.

Als weiteres bedeutsames Bewertungskriterium wurde die Pro-Kopfverschuldung aus Liquiditätskrediten betrachtet. Diese verdeutlicht die finanzielle Ausstattung der Vergangenheit (vgl. OVG Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020, Az.: 10 A 11208/18.OVG). Die Höhe der Liquiditätskredite ist entsprechend des vorgenannten Urteils geeignet, um festzustellen, ob die finanzielle Mindestausstattung durch die Kreisumlage bei mehr als einem Viertel der Gemeinden verletzt wurde. Sind die Liquiditätskredite besonders hoch, ist dies ein Indiz für eine mögliche dauerhafte strukturelle Unterfinanzierung. Die Schuldenhöhe wurde aus Gründen der Vergleichbarkeit als Pro-Kopf-Wert mit dem Landesdurchschnitt unter Berücksichtigung der jeweiligen Größenklasse verglichen.

Um einzuschätzen, ob Konsolidierungspotenziale zur Verbesserung von Finanzbedarfe genutzt wurden, ist die Höhe der von der Kommune festgesetzten Realsteuerhebesätze (Grundsteuer A, B und Gewerbesteuer) im Vergleich zu den im Finanzausgleichsgesetz verwendeten Höhen ein Indikator (veröffentlicht durch das Statistische Landesamt im Zuge der Festsetzung der Steuerkraftmesszahlen). Liegt mind. ein Realsteuerhebesatz dem Wert nach unter dem Durchschnitt nach dem FAG, wurde mit 0 Punkten bewertet, anderenfalls wurde 1 Punkt vergeben.

In Anlehnung an Haushaltskennzahlensystems des Landes Sachsen-Anhalt werden Kommunen nach einem eigenen Punktesystem nach ihrer Leistungsfähigkeit wie folgt eingeschätzt:

- 0-2 Punkte: „weggefallene Leistungsfähigkeit“
- 3-4 Punkte: „eingeschränkte Leistungsfähigkeit“
- 5-7 Punkte: „gesicherte Leistungsfähigkeit“

Die so erreichten gemeindlichen Punkte werden als Durchschnittsbetrachtung den Punkten des Landkreises gegenübergestellt.

Unabhängig vom Punktesystem erfolgt eine Betrachtung der Umlageanspannung (vgl. Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020, Az.: 10 A 11208/18.OVG), also der Summe des Umlagesatzes der Kreisumlage mit ggf. dem Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage. Eine Überschreitung von 90 % ist laut genanntem Urteil als bedenklich anzusehen. Bei betreffenden Gemeinden wurde dann die Verschuldung aus Liquiditätskrediten als Gradmesser einer strukturellen Unterfinanzierung in den Blick genommen.

³ Die Veröffentlichung erfolgte im Ministerialblatt des Landes Sachsen-Anhalt vom 03.04.2018 (Nr. 10, Seite 129-147).

⁴ Vgl. Nr. 2.1.1.1.4.3 Buchstabe d des Erlasses des Ministeriums des Innern zu Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock nach § 17 des Finanzausgleichsgesetzes vom 21.03.2019 (Az. 27.10611).

⁵ Für die Berechnung ist Anlage 2 des Erlasses vom 21.03.2019 des MI (Az. 27.10611) zu Zuweisungen aus dem Ausgleichsstock maßgeblich.

⁶ Vgl. Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt, Seite 17, Ziffer 37, abrufbar unter: <http://www.landesrecht.sachsen-anhalt.de/jportal/?quelle=jlink&query=LEP+ST&psml=bssahprod.psml&max=true> (zuletzt abgerufen am 06.09.2019).

6.4.3 Ermittlungsergebnisse zu den gemeindlichen Finanzbedarfen

Die Erhebung und Analyse der gemeindlichen Finanzbedarfe (siehe Anlage) hat ergeben, dass zumindest ein Teil der kreisumlagepflichtigen Kommunen finanziell leistungsschwach ist und finanziell hohe Bedarfe aufweist. Nach dem Punktesystem sind die folgenden drei Kommunen (0-1 Punkte in der Gesamtschau) und damit weniger als ein Viertel als finanzschwach anzusehen (12 %):

- Hansestadt Havelberg (1 Punkt)
- Kietz (1 Punkt)
- Sandau (Elbe) (0 Punkte)

Die Leistungsfähigkeit dieser Kommunen ist nach diesem Bewertungsschema (maximal 6 Punkte) weggefallen.

Die Leistungsfähigkeit der folgenden sieben Kommunen (28%) ist danach eingeschränkt (2-3 Punkte):

- Kamern (2 Punkte)
- Schollene (2 Punkte)
- Schönhausen (Elbe)
- Wust-Fischbeck (2 Punkte)
- Aland (3 Punkte)
- Altmärkische Wische (3 Punkte)
- Goldbeck (3 Punkte)

15 (60 %) und damit der überwiegende Anteil der umlagepflichtigen Kommunen weisen eine vergleichsweise solide Finanzlage aus (4-6 Punkte):

- Hansestadt Osterburg (4 Punkte)
- Hansestadt Seehausen (Altmark) (4 Punkte)
- Tangerhütte (4 Punkte)
- Altmärkische Höhe (5 Punkte)
- Stadt Arneburg (6 Punkte)
- Stadt Bismark (6 Punkte)
- Eichstedt (5 Punkte)
- Hassel (6 Punkte)
- Hohenberg-Krusemark (5 Punkte)
- Iden (5 Punkte)
- Rochau (6 Punkte)
- Hansestadt Stendal (6 Punkte)
- Tangermünde (5 Punkte)
- Hansestadt Werben (Elbe) (5 Punkte)
- Zehrental (5 Punkte)

Unter näherer Berücksichtigung der Umlageanspannung (Addition des Umlagesatzes der Kreisumlage 2022 mit dem voraussichtlichen Umlagesatz der Verbandsgemeindeumlage) müssen elf (44%) der umlagepflichtigen Kommunen mehr als 90% ihrer Schlüsselzuweisungen (VJ) und Steuereinnahmen (gemessen nach der Steuerkraftmesszahl VVJ) abführen:

- Aland (94%)
- Altmärkische Höhe (94 %)
- Altmärkische Wische (94%)
- Kamern (94%)
- Kietz (94%)
- Stadt Sandau (Elbe) (94%)
- Schollene (94%)
- Schönhausen (Elbe) (94%)
- Hansestadt Seehausen (Altmark) (94%)
- Wust (Fischbeck) (94%)
- Zehrental (94%)

Ein Umlagesatz von mehr als 90% wird entsprechend des OVG Rheinland-Pfalz (Urteil vom 17.07.2020, Az.: 10 A 11208/18.OVG) grundsätzlich kritisch gesehen. Da hier mehr als ein Viertel aller umlagepflichtigen Gemeinden betroffen sind, bedarf es einer näheren Analyse der aufgeführten elf Kommunen unter Berücksichtigung eines Zeitraumes von ca. 10 Jahren, um eine Verletzung der Mindestausstattung durch die Kreisumlage auszuschließen. Dazu kann entsprechend des Urteiles OVG

Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020 (Az.: 10 A 11208/18.OVG) die Höhe der Liquiditätskredite pro Einwohner als Gradmesser herangezogen werden.

Die Entwicklung der Pro-Kopf-Verschuldung aus Liquiditätskrediten der zu betrachtenden Kommune wird dazu dem entsprechenden Landesdurchschnitt der Liquiditätskredite in Sachsen-Anhalt (lt. Stat. LA) gegenübergestellt. Weniger als ein Viertel der Kommunen mit einem kritischen Umlagesatz von mehr als 90 % weisen teilweise auch eine überdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung ihrer Größenklasse aus:

Pro-Kopf-Verschuldung aus Liquiditätskrediten zum 31.12.d.J. in € je EW											
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Landesdurchschnitt nach Größenklassen											
Ø GRkl.13 (5.000-10.000 EW)	204	252	257	284	410	435	499	500	498	478	481
Ø GRkl 14 (3.000-5.000 EW)	187	233	192	214	529	554	566	575	540	467	432
Ø GRkl 15 (1.000-3.000 EW)	101	142	149	161	326	382	426	467	496	456	493
Ø GRkl 16 (unter 1.000 EW)	121	119	147	179	461	456	476	397	410	415	439
Kreisangehörige Kommunen mit eine Umlageanspannung von mehr als 90%											
Aland GRkl 15	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Altmärkische Höhe GRkl 15	0 (26)	216 (203)	173 (167)	159 (154)	228 (224)	290 (273)	315 (302)	343 (342)	268 (262)	161 (160)	0 (0)
Altmärkische Wische GRkl 16 ab 2011, vorher GRkl 15	132 (131)	255 (241)	215 (199)	295 (263)	411 (382)	529 (518)	541 (514)	653 (647)	327 (317)	579 (591)	522 (528)
Kamern GRkl 15	0 (0)	10 (10)	25 (23)	0 (0)	174 (165)	158 (157)	22 (14)	41 (41)	387 (388)	0 (0)	0 (0)
Klietz GRkl 15	14 (14)	185 (188)	351 (356)	303 (281)	258 (253)	164 (162)	158 (169)	0 (0)	200 (199)	419 (417)	414 (678)
Sandau (Elbe) GRkl 16	222 (225)	397 (403)	500 (503)	459 (468)	524 (526)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Schollene GRkl 15	0 (0)	22 (0)	135 (0)	216 (215)	0 (0)	0 (0)	7 (7)	224 (226)	50 (49)	3 (3)	167 (166)
Schönhausen (Elbe) GRkl 15	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	44 (0)	0 (0)	0 (0)	262 (261)	459 (459)	263 (262)	204 (206)
Hansestadt Seehausen GRkl 14, bis 2016 GRkl 13	0 (0)	0 (0)	479 (469)	571 (564)	392 (385)	417 (410)	318 (320)	413 (407)	306 (302)	299 (283)	208 (206)
Wust-Fischbeck GRkl 15	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	0 (0)	140 (140)	0 (0)	0 (0)
Zehrental GRkl 16	11 (11)	82 (95)	115 (111)	81 (78)	163 (159)	167 (158)	0 (0)	170 (171)	0 (0)	0 (0)	0 (0)
Weisen mehr als ¼ der betrachteten Kommunen einen überdurch- schnittlichen Wert aus?	Nein	Ja	Ja	Ja	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein

Angaben lt. Zuarbeit des Stat.LA vom 18.10.2021 sowie laut Zuarbeit einzelner Kommunen (siehe Angaben in Klammern)

Im Folgenden werden die übrigen umlagepflichtigen Kommunen betrachtet:

Pro-Kopf-Verschuldung aus Liquiditätskrediten zum 31.12.d.J. in € je EW											
	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
Landesdurchschnitt nach Größenklassen											
Ø GRkl. 11 (20.000-50.000 EW)	195	255	266	306	397	422	399	383	378	371	297
Ø GRkl. 12 (10.000-20.000 EW)	152	155	178	209	279	334	349	344	322	330	323
Ø GRkl. 13 (5.000-10.000 EW)	204	252	257	284	410	435	499	500	498	478	481
Ø GRkl. 14 (3.000-5.000 EW)	187	233	192	214	529	554	566	575	540	467	432
Ø GRkl. 15 (1.000-3.000 EW)	101	142	149	161	326	382	426	467	496	456	493
Ø GRkl. 16 (unter 1.000 EW)	121	119	147	179	461	456	476	397	410	415	439
Kreisangehörige Kommunen mit einer Umlageanspannung von weniger als 90%											
Bismark (Altmark), Stadt GRkl. 13	0	78	17	0	0	0	0	0	0	0	0
Havelberg, Hansestadt GRkl. 13	420 (409)	540 (487)	799 (785)	946 (940)	1.034 (1.017)	798 (787)	960 (962)	903 (905)	912 (891)	1.075 (1.070)	1.237 (1.148)
Osterburg (Altmark), Hansestadt Ab 2017 GRkl. 13, davor GRkl. 12	88	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Stendal, Hansestadt GRkl. 11	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Tangerhütte, Stadt GRkl. 12	325 (327)	214 (218)	435 (438)	353 (354)	345 (346)	381 (381)	379 (381)	336 (337)	314 (312)	323 (282)	305 (289)
Tangermünde, Stadt GRkl. 12	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Arneburg, Stadt GRkl. 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Eichstedt (Altmark) ab 2011 GRkl. 16, davor GRkl. 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Goldbeck GRkl. 15	0	0	0	0	0	182	160	144	131	114	95
Hassel GRkl. 16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Hohenberg- Krusemark GRkl. 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Iden GRkl. 16	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Rochau GRkl. 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Werben (Elbe), Hansestadt GRkl. 15	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Weisen mehr als $\frac{1}{4}$ der betrachteten Kommunen einen überdurchschnittlichen Wert aus?	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein	Nein
--	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------

Angaben lt. Zuarbeit des Stat.LA vom 18.10.2021 sowie laut Zuarbeit einzelner Kommunen (siehe Angaben in Klammern)

Auch bei den Kommunen mit einem Umlagesatz von weniger als 90 % lässt sich im betrachteten Zeitraum von 10 Jahren keine kritische überdurchschnittliche Pro-Kopf-Verschuldung feststellen.

6.5 Zusammenfassung und Bewertung

Der Landkreis hat gemessen an den negativen Jahresergebnissen 2018 und 2019 zugunsten der Kommunen in den vergangenen Jahren mehrmals auf die Deckung seines Finanzbedarfes verzichtet, da er den Hebesatz trotz steigender Bedarfe reduziert hat. Der Kreisumlagehebesatz muss nun in Anbetracht weggefallener Rücklagen, des aufgebrauchten Eigenkapitals und einzuhaltender Ausgleichspflichten nach dem KVG erhöht werden. Dabei deckt die Kreisumlage (absolut) nicht die Bedarfe zur Finanzierung der Aufgaben im eigenen Wirkungskreis. Für 2022 wird ein neues Defizit in Höhe von -3,9 Mio. € erwartet.

Dabei fällt die Kreisumlage trotz des höheren Hebesatzes sogar um 27 T€ geringer aus als im Vorjahr. Damit verzichtet der Landkreis aufgrund der zunehmenden Verschlechterung der Finanzlage der umlagepflichtigen Kommunen auf einen noch höheren Hebesatz. Dieser müsste zur vollständigen Deckung der Bedarfe für 2022 47,34 v.H. betragen.

Bei der Beurteilung, ob durch die Höhe der Kreisumlage eine Erdrosselung eintritt, ist nach einschlägiger Rechtsprechung nicht die finanzschwächste Kommune, sondern vielmehr eine Orientierung am Durchschnitt ausschlaggebend.

Die Hansestadt Havelberg, die Stadt Sandau (Elbe) und die Gemeinde Klietz sind nach der Punktebewertung (vgl. 6.4.2) als finanzschwächste Kommunen anzusehen. Damit sind weniger als ein Viertel (12 %) als sehr finanzschwach anzusehen. Nach dem Punktesystem gibt es somit keine Hinweise auf eine Erdrosselung durch die beabsichtigte Kreisumlage bzw. eine Verletzung der den Kommunen zustehenden Mindestausstattung.

Neben dem Punktesystem wurde gesondert die Belastung aus den Umlagesätzen der Kreisumlage und der Verbandsgemeindeumlagesätze und im Weiteren die Verschuldung aus Liquiditätskrediten betrachtet. Eine Erdrosselung ist auch nach dieser Betrachtung nicht feststellbar, da weniger als ein Viertel (vgl. dazu Urteil OVG Rheinland-Pfalz vom 17.07.2020, Az.: 10 A 11208/18.OVG) der betrachteten Kommunen über einen Zeitraum von mehr als 10 Jahren überdurchschnittliche Pro-Kopfverschuldungen aus Liquiditätskrediten ausweisen (siehe 6.4.3).

Im Ergebnis bleibt festzustellen, dass durch die geplante Höhe der Kreisumlage für 2022 eine Erdrosselungswirkung in der Gesamtschau der umlagepflichtigen Kommunen weder nach dem Punktesystem, noch nach der Umlageanspannung in Verbindung mit der Pro-Kopf-Verschuldung an Liquiditätskrediten festgestellt werden kann.

Eine weitergehende Erhöhung der Kreisumlage kommt nicht in Anbetracht, da zu befürchten ist, dass mehr als ein Viertel der umlagepflichtigen Kommunen eine überdurchschnittliche Verschuldung an Liquiditätskrediten ausweisen. Bereits jetzt überschreiten 40% der Kommunen die Grenze nach § 110 Abs. 2 KVG LSA.

Die jeweiligen zur Abwägung zugrunde gelegten Daten der einzelnen umlagepflichtigen Kommunen sowie die Stellungnahme der Kommunalaufsicht zu den einzelnen Gemeinden können der beigefügten Übersicht entnommen werden.